

## Bürgerbegehren „Keine Gewerbesteuer-Erhöhung in Augsburg“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:  
**Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Augsburger Stadtrats vom 17.03.2016 über die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 435 v. H. auf 470 v. H. aufgehoben wird?**

### Begründung:

Die Gewerbesteuer wurde in diesem Jahr trotz Protesten massiv um 35 Hebesatzprozentpunkte auf 470 v. H. erhöht, nachdem sie in den Jahren 2006 bis 2008 stufenweise von 470 auf 435 Prozentpunkte mit der Begründung gesenkt wurden, 470 Prozentpunkte seien überdurchschnittlich hoch.

Dies wirkt sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Augsburg aus, denn:

1. Augsburger Unternehmen werden zusätzlich wegen des ungleichen Wettbewerbs mit den Nachbargemeinden belastet, die beispielsweise nur 340 Prozentpunkte aufweisen (Neusäß, Stadtbergen) oder 350 (Friedberg, Königsbrunn) und 360 (Gersthofen).
2. Die Zunahme der Abwanderung von Betrieben wird ebenso befürchtet wie der damit einhergehende Verlust von Arbeitsplätzen.
3. Die Ansiedlung von dringend benötigten neuen Firmen wird deutlich erschwert, obgleich die Steuerkraft 2015 von Augsburg im Vergleich zu den bayerischen kreisfreien Gemeinden ohnehin schon einen der letzten Plätze belegt.
4. Der durchschnittliche Hebesatz 2015 in deutschen Städten zwischen 200.000 und 300.000 Einwohnern betrug 454 Punkte. Augsburg liegt nun deutlich höher – sogar höher als Nürnberg, das etwa doppelt so viele Einwohner hat. (Quelle: DIHK).

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Anna Tabak, Chemnitzer Straße 5, 86156 Augsburg  
Stellvertreter: Jochen Pawlisch, Rugendasstraße 4a, 86153 Augsburg
2. Anita Ponzio, Schönbachstraße 125, 86154 Augsburg  
Stellvertreter: Wolfgang John, Wertachbrucker-Tor-Straße 2, 86152 Augsburg
3. Stiliani Kadikas, Bei St. Max 2, 86152 Augsburg

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurücknehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Vorname	Name	Geb.datum	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
1				Augsburg	
2				Augsburg	
3				Augsburg	
4				Augsburg	
5				Augsburg	